

Der drey und dreyßigste
Artickel.

Vormengte Ex-
ception.

Es seind etliche Exceptiones, die vor/
und nach des Kriegs Befestigung vorge-
wandt mögen werden/ Als die Exception
zuvor geurtheilter Sachen/verrichten und
Transigirter Sachen/ vollzogenen Endes / der Vorjäh-
rung/ und unzeitigen Forderung/ auch andere mehr / da-
durch kündig wird gemacht / daß des Beklagten Antwort
und zustehen/ auß irgend einer Ursach / nicht verträglich
und nützlich/ Als ob einer sein Haus zweyen verkauft /
und dem letzten Käufer überreicht/ so dann der erste Käuf-
fer den Verkäufer dringen wolte/ zu der Verreichung/ kan
nicht gesehn/ darumb/ daß des Beklagten Antwort dem
Kläger unnützlich/ indeme die Recht den andern Kauff/
von wegen der Tradition und Reichung / bündiger und
kräftiger halten/ deßgleichen/ da einer einem zusagt / wo
ihme das seine Seil würde / unbenandt der Kauffsumma
zuverkauffen/ und darnach einem andern verkauffet. Den
der würckliche und vollkommene Kauff/ wird einer schlech-
ten Zusage vorgezogen: Jedoch ist keinem der Schäden-
Forderung/ von wegen nicht gehaltenen Kauffs oder Zu-
sagen / damit verschlossen.

Vermengter Exception Wirklichkeit ist/ wenn sie vor
der Kriegs Befestigung vorgewand werden / daß sie den
Eingang des Kriegs hindern/ das ist / den Antworter
freyen zur Hauptsachen zu antworten/ und also den Krieg
zu befestigen / und das Ewiglich / oder auff eine Zeit /
nach dem die Art der vorgewandten Exception erheischet.